

EuGH stärkt junge Flüchtlinge

Urteil zu Volljährigkeit und Familiennachzug

LUXEMBURG. Deutschland muss wohl den Familiennachzug für Angehörige minderjähriger Flüchtlinge großzügiger gestalten. Laut Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist für das Recht auf Familiennachzug das Alter des Flüchtlings bei der EU-Einreise und der Stellung des Asylantrags entscheidend. Flüchtlinge, die während des Asylverfahrens volljährig werden, dürften beim Familiennachzug nicht benachteiligt werden, so die Richter in Luxemburg (Rechtssache C-550/16). Der Nachzugsantrag müsse aber innerhalb von drei Monaten nach der Asylentscheidung gestellt werden.

Zur Rechtslage in Deutschland hatte es zuvor aus dem Auswärtigen Amt geheißt: „Der Nachzugsanspruch von Eltern zu einem in Deutschland lebenden, minderjährigen, anerkannten Flüchtling (...) besteht nach ständiger Rechtsprechung nur vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Ein Visum kann daher nur erteilt werden, solange das Kind minderjährig ist.“

Fall aus den Niederlanden

Das EuGH-Urteil galt einem Fall in den Niederlanden. Ein Mädchen aus Eritrea reiste dort ohne Begleitung ein und beantragte im Februar 2014 Asyl. Noch vor dem positiven Entscheid wurde sie 18. Ein Familiennachzug wurde deshalb abgelehnt. (dpa)



Marsch der Lebenden

12 000 junge Juden aus aller Welt haben in Polen an die Opfer des Holocausts erinnert. Beim „Marsch der Lebenden“ gingen sie in Begleitung Überlebender der Schoah den rund drei Kilometer

langen Weg von Auschwitz nach Birkenau, dem größten der deutschen Vernichtungslager in der NS-Zeit. An dem Marsch nahmen auch die Staatspräsidenten Israels, Reuven Rivlin, und Polens, Andrzej Duda, teil.

Der Konflikt zwischen den beiden Ländern um Polens Holocaust-Gesetz überschattete die Gedenkfeierlichkeiten. Rivlin sagte vor dem Marsch im Gespräch mit Duda: „Ein großer Schatten liegt immer noch auf

unseren Beziehungen, auch wenn wir uns auf der bilateralen Ebene verstehen.“ Die Vorschrift sieht Geld- und Haftstrafen für diejenigen vor, die dem polnischen Staat oder Volk „öffentlich und entgegen den Fakten“

die Verantwortung oder Mitverantwortung für Verbrechen des Nazi-Regimes zuschreiben. Sie hatte eine diplomatische Krise zwischen den Ländern ausgelöst. (dpa) Foto: Czarek Sokolowski/AP/dpa

„Fast kriegsähnlicher Zustand“

Interview: Anonymität im Internet führt zu mehr Verfahren wegen Meinungsfreiheit, sagt Anwalt Geßner

Von Tatjana Coerschulte

Das Landgericht Berlin hat dem sozialen Netzwerk Facebook mit einer einstweiligen Verfügung verboten, den Kommentar eines Nutzers zu löschen. Über das Recht auf freie Meinungsäußerung und dessen Grenzen sprachen wir mit dem Berliner Anwalt David Geßner.

Angenommen, in einem Anwaltsportal würde jemand schreiben „Herr Geßner ist blöd“, weil er das als seine Meinung versteht. Würden Sie dagegen vorgehen?

Hintergrund

Der Fall

Das Landgericht Berlin hat mit einer einstweiligen Verfügung die Löschung eines Facebook-Kommentars verboten und damit juristisches Neuland betreten. Joachim Steinhöfel, Anwalt des Nutzers, schildert den Fall so: Anfang Januar verlinkte die Basler Zeitung auf Facebook einen Artikel über Kritik des ungarischen Premierministers Viktor Orban an der deutschen Flüchtlingspolitik. Gabor B. kommentierte darunter: „Die Deutschen verblöden immer mehr. Kein Wunder, werden sie doch von linken Systemmedien mit Fake-News über ‚Facharbeiter‘, sinkende Arbeitslosenzahlen oder Trump täglich zugemüllt.“ Facebook löschte den Kommentar wegen eines Verstoßes gegen Richtlinien des Netzwerks und sperrte Gabor B. für 30 Tage. In der einstweiligen Verfügung wird Facebook verboten, den Kommentar zu löschen. Das Netzwerk ist nicht gezwungen, den Kommentar wiederherzustellen. Sollte der Nutzer ihn aber erneut posten, darf er nicht gelöscht werden. (dpa)

Aktenzeichen: 31 O 21/18

DAVID GESSNER: Ja, weil „blöd“ in den Bereich der Schmähung geht, wenn es nicht kontextbezogen ist. Das ist eine pauschale Herabsetzung, die keine Auseinandersetzung mit meiner Person oder meiner beruflichen Tätigkeit zum Hintergrund hat. Anders würde es aussehen, wenn er schreibt „Herr Geßner ist ein schlechter Anwalt.“ Das würde ich akzeptieren und als zulässige Meinungsäußerung betrachten.

Warum darf man das sagen?

GESSNER: Weil es eine persönliche Einschätzung meiner Tätigkeit ist und es somit von einem subjektiven Dafürhalten geprägt ist. Werturteile sind grundsätzlich von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt, was grundsätzlich auch in Ordnung ist, in vielen Fällen jedoch in rufschädigender Weise missbraucht wird.

Wo stößt Meinungsfreiheit an ihre Grenze?

GESSNER: Da, wo ein anderer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt wird. Um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung festzustellen, muss man im Äußerungsrecht stets eine Abwägung der widerstreitenden Grundrechte auf Meinungsfreiheit des Äußernden und der Persönlichkeitsrechte des von einer Äußerung Betroffenen vornehmen. Je nachdem, welches Grundrecht im Einzelfall als schützenswerter erscheint, genießt dieses den Vorrang. Danach entscheidet sich, ob eine Äußerung zulässig ist oder nicht.

Haben die Auseinandersetzungen über das, was als freie Meinungsäußerung gelten kann, mit dem Aufkommen des Internets zugenommen?

GESSNER: Ja, absolut. Ich habe die Fälle täglich auf mei-

nem Schreibtisch, und es hört nicht auf. Das hat damit zu tun, dass die Leute sich anonym in Internetportalen anmelden, Google-Profilen anlegen und dann Bewertungen oder Kommentare abgeben können. Aufgrund des Datenschutzes der Nutzer müssen die Portale die Namen der Nutzer nicht herausgeben, das heißt, hier wird der Datenschutz der Internetnutzer in vielen Fällen über das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen gestellt. Das ist noch eine grundsätzliche Frage, die der Gesetzgeber zu lösen hat.

Bei Ihnen melden sich doch vor allem die, die sich getroffen fühlen von vermeintlichen Meinungsäußerungen.

GESSNER: Ja, die Zahl derer, die dagegen vorgehen, hat ebenfalls zugenommen. Ich habe manchmal den Eindruck, dass es fast ein kriegsähnlicher Zustand ist: Auf der einen Seite die, die kommentieren und bewerten oder auf Schmähseiten gezielte Rufmordkampagnen betreiben, und auf der anderen Seite eine wachsende Empfindlichkeit und das Gefühl, sich wehren zu müssen, um insbesondere den geschäftlichen Ruf zu schützen. Vermehrt drohen Kunden Unternehmern auch damit, schlechte Bewertungen zu verbreiten, wenn bestimmte Forderungen nicht erfüllt werden. Das ist schon strafrechtlich relevant und sehr bedenklich.

Würden Sie aus Ihrer Erfahrung sagen, dass die Anonymität dazu führen kann, dass es mit den Autoren eher mal durchgeht?

GESSNER: Das ist in jedem Fall so. Die Leute melden sich an, laden teilweise ihren Frust ab – und Sie wissen nicht, wer sich eigentlich dahinter ver-

birgt. Ärzte leiden neben Onlinehändlern und allen anderen Berufsgruppen oft am meisten unter rechtswidrigen, unwarhen Äußerungen, da sie auf das Vertrauen potenzieller Patienten angewiesen sind.

Bei der aktuellen Entscheidung in Berlin hat ein Nutzer gegen Facebook geklagt, weil ein Kommentar gelöscht wurde. Wird das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung durch solche Streitigkeiten nicht etwas ausgehöhlt?

GESSNER: Nein, ich denke nicht, dass das Grundrecht ausgehöhlt wird. Anders wäre es, wenn der Staat es unterlaufen oder daran rütteln würde. Auf der anderen Seite sind die Internetunternehmen durch das neue Netzwerkdurchsetzungsgesetz verpflichtet, Hass- und Schmähkommentare zu löschen. Im Moment löscht Facebook recht schnell. In diesem Fall teile ich die Auffassung des Landgerichts, dass es sich um eine zulässige Meinungsäußerung gehandelt hat. Dies hätte Facebook erkennen müssen. Der Kommentar hatte rein wertenden Charakter. **KOMMENTAR**

Zur Person

David Geßner (35) ist Rechtsanwalt in Berlin und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht. Dabei liegt einer seiner Schwerpunkte auf negativen Bewertungen im Internet.

Geßner hat unter anderem Ärzte vertreten, die gegen Bewertungsportale im Internet klagten. Der gebürtige Berliner hat Jura in Potsdam studiert und ist Sozius einer Berliner Kanzlei.

Foto: privat/nh

Hintergrund

Was erlaubt ist und was nicht

• **„Soldaten sind Mörder“:** Kaum eine Äußerung hat Gerichte so lange beschäftigt wie das Zitat von Kurt Tucholsky. Seit der ersten Veröffentlichung in der „Weltbühne“ 1931 ist versucht worden, diesen Satz verbieten zu lassen. 1994 schließlich hob das Bundesverfassungsgericht vorherige Urteile gegen einen Pazifisten auf, der den Spruch an sein Auto geklebt hatte. Begründung: „Mörder“ müsse nicht in seiner juristischen Definition verstanden werden und ein spezieller Bezug zur Bundeswehr bestehe nicht.

• **Die Benetton-Entscheidungen:** In den 90er-Jahren sorgte die Modefirma Benetton mit Werbung für Aufsehen, die auf Plakaten und in Print-Anzeigen ölverschmierte Vögel und Kinderarbeit zeigte sowie ein nacktes Gesäß mit einem Stempel „HIV positiv“. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hatte gerichtliche Verbote dieser Werbung erzielt. Nach neun Jahren Rechtsstreit wertete das Bundesverfassungsgericht das Verbot als Einschränkung der Meinungsfreiheit und hob die Urteile auf.

• **Meinung und Tatsachenbehauptung:** Eine Meinung ist ein persönliches Werturteil. Es kann nicht „richtig“ oder „falsch“ sein, im Unterschied zur Tatsachenbehauptung, die falsch sein kann. Wer unwahre Tatsachen verbreitet, kann sich der Verleumdung oder übler Nachrede strafbar machen. „Mein Nachbar hat eine Geliebte“ ist überprüfbar, also eine Tatsachenbehauptung, die falsch sein kann. „Den Lebenswandel meines Nachbarn finde ich unmoralisch“ ist eine Meinungsäußerung. (Coe)

Kommentar

Schutz vor dem Staat



Tatjana Coerschulte über die Meinungsfreiheit

Noch nie war in der westlichen Welt die Möglichkeit, sich zu informieren und seine Meinung zu äußern, so umfassend wie im Zeitalter des Internets. Wer mag, kann unzählige Internetseiten lesen und in Foren ausführlich seine eigene Sicht der Dinge darlegen – unabhängig von gesellschaftlicher Position, Geld, Bildung und politischer Ausrichtung. Dass diese Freiheit nicht selbstverständlich ist, zeigt China, wo die Regierung als gefährlich empfundene Seiten sperrt, und wo viele ihre Meinung weder im Internet noch auf der Straße äußern.

Hierzulande führen die Möglichkeiten des Netzes aber auch dazu, dass Sinn und Nutzen der freien Meinungsäußerung strapaziert werden: Es gibt Foren, wo wirklich alles gesagt wird, und zwar von jedem. Auch das ist Meinungsfreiheit, wichtiger aber ist: Dieses Menschenrecht ist zuallererst ein Recht des Bürgers gegen den Staat. Es schützt davor, dass der Staat öffentliche Diskussionen lenkt oder zensuriert. Es sorgt dafür, dass jeder in der Kneipe, am Arbeitsplatz, in Leserzuschriften oder auch im Internet eine Meinung äußern kann, die der jeweiligen Regierung vielleicht nicht passt – und doch nicht mit Repressionen rechnen muss. **coe@hna.de**